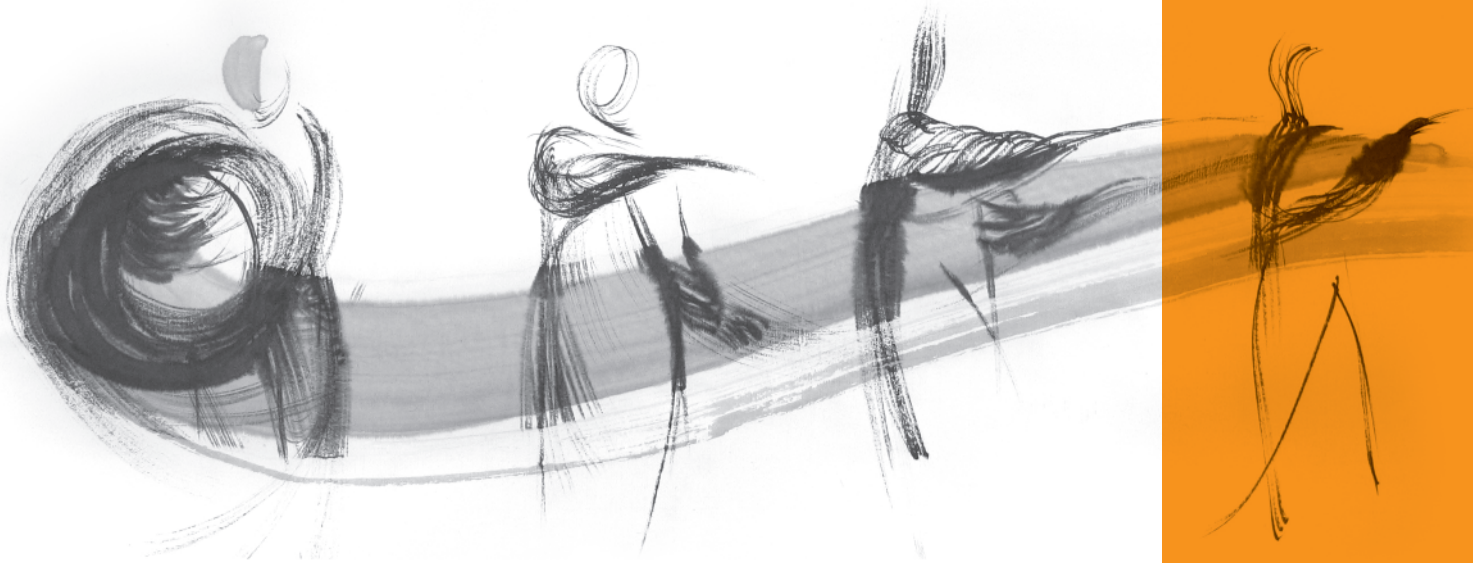


Satzung des Taijiquan & Qigong Netzwerk Deutschland e.V.



2011

Taijiquan & Qigong
Netzwerk Deutschland e.V.

Oberkleenerstraße 23
35510 Butzbach

Fon 06447 885 937

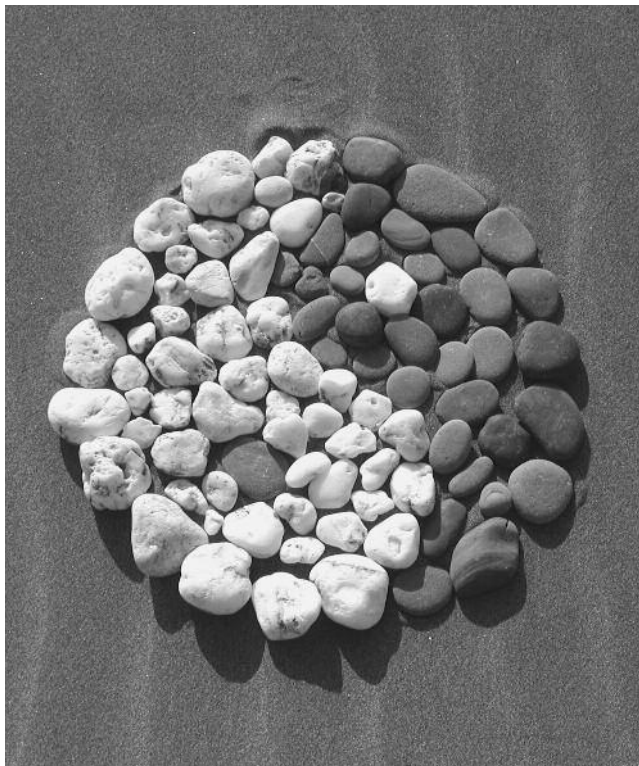
0700 888 666 55*

Fax 0700 888 555 66*

*(12 Cent pro Minute)

info@taijiquan-qigong.de

www.taijiquan-qigong.de



Präambel

Das „Taijiquan und Qigong Netzwerk Deutschland e.V.“ dient der Förderung und Verbreitung von Taijiquan und Qigong, die zu den klassischen chinesischen Körperkünsten zählen und deren positive Wirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden unbestritten sind.

Es versteht sich als ein Forum, in dem sich Stile und Richtungen unterschiedlichster Art und Ausprägungen zusammenfinden, ohne auf Stil, Schule oder Meister festgelegt zu sein. Der Verein hat sich deshalb folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Taijiquan und Qigong Netzwerk Deutschland“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen, er hat dann den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - die Verbreitung und Förderung der chinesischen Künste des Taijiquan und Qigong als gesundheitsfördernder und persönlichkeitsbildender Weg.
 - Förderung von Wissens- und Erfahrungsaustausch
 - Organisation von Weiterbildungen
 - Interessensvertretung und -wahrung seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber öffentlichen und privaten Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

A. Intern

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zu einer eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung. Die Zustimmung gilt dem Antragsteller mit der Aufforderung zur ersten Beitragszahlung als bekannt gemacht. Die Verweigerung der Zustimmung wird dem Antragsteller formlos ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Sie endet:
 - a) durch Tod
 - b) bei juristischen Personen mit ihrem Erlöschen
 - c) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand zugegangen sein.
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, die Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Vereins behindert oder mit dem Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung mindestens ein Jahr im

Rückstand ist. Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit notwendig. Der Ausschluss wird zum ersten des auf die Beschlussfassung folgenden Monats wirksam und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied die Entscheidung der Hauptversammlung anrufen. In diesem Fall tritt die Wirksamkeit des Ausschlusses erst bei Bestätigung durch die Hauptversammlung am Tage der Beschlussfassung ein.

B. Extern

Soweit es für den Zweck und die Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist, kann der Verein Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden werden. Der Verein wird bei Versammlungen anderer Vereine durch Mitglieder des Vorstandes in der Form des § 6 II Ziffer 2 vertreten.

§ 5 Beitrag

1. Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Teilweise oder völlige Entbindung von der Beitragszahlung auf Zeit ist bei wirtschaftlicher Notlage möglich. Auf Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu zahlen. Bei einem Vereinsbeitritt im Laufe des

Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag anteilig nach den noch verbleibenden vollen Monaten zu erheben. Er ist dann binnen einen Monats nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 6 Organe

I. Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Überwachung der Erfüllung der in Paragraph 2 genannten Zwecke und Aufgaben,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Kassen- und -prüfungsberichts und der Tätigkeitsberichte,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den in dem Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie Beschlussfassung über Rücklagen,
 - f) Festsetzung von Mindestmitgliedsbeiträgen,
 - g) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die unabhängig vom Vorstand jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in mit einer Frist von 1 Monat schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Sie kann auch im Infoblatt bekannt gemacht werden.
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
3. Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Anträge werden, wenn die Antragsteller an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert sind, vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zur Aufnahme in die Tagesordnung und zur Beschlussfassung vorgetragen.
5. Die Beschlussfassung sowie die Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt und gewählt wird in der Regel durch Handzeichen. Geheime Wahl erfolgt, wenn ein Mitglied es fordert. Die Stimmen werden von einem dreiköpfigen Wahlausschuss ausgezählt, der zuvor aus der Versammlung zu bilden ist.
6. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des

Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.

7. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Mitgliedern in Ablichtung zu übersenden.

II. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung. Die Verteilung der Aufgaben wird den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt.
2. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass jedes Vorstandsmitglied einzeln zeichnungsberechtigt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann der Vorstand vorzeitig neu gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit endet auch vor Ablauf von zwei Jahren, wenn im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm zu unterzeichnen. An Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder des Vereins – jedoch ohne Stimmrecht – teilnehmen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Ihm obliegen insbesondere:
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Vereinsaufgaben.

Die Ausschüsse sind keine Organe des Vereins und gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Der Vorstand hat hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung erhalten.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die:

AIDS-Hilfe Hamburg e.V.,
Paul-Roosen-Straße 43,
22767 Hamburg

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am
07.05.2011 in Hannover.

Eingetragen beim Amtsgericht Hamburg
am 07.10.2011.